



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Sekretariat ÖFFR
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 22. September 2015 ek

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage eine Stellungnahme einzureichen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir Ihnen vorliegend fristgerecht einreichen, danken wir Ihnen und äussern uns gerne wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich.

Anträge

1. Es sei in Art. 5 E-AFZFG eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Einreichung von Gesuchen für einen Solidaritätsbeitrag vorzusehen. Für Gesuche, die aus entschuldbaren Gründen nicht innert dieser Frist eingereicht wurden, sei die Frist um maximal ein weiteres Jahr (zwölf Monate) erstreckbar.
2. Es sei der Gesetzesentwurf insbesondere in Bezug auf folgende Punkte klarzustellen und zu präzisieren:
 - den Geltungsbereich des Gesetzes bzw. die Verwendung der Begrifflichkeiten;
 - die Abgrenzung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5; insbesondere mit einer Umformulierung von Art. 14 Abs. 1 und 2 E-AFZFG in einen Art. 14 wie folgt: *"Die Kantone betreiben Anlaufstellen für die Opfer und andere Betroffene. Diese beraten Betroffene und unterstützen Opfer bei der Vorbereitung und der Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags."*);

- die Handhabung von interkantonalen Fällen;
- das Verfahren und die Koordination der Prüfung der Opferqualität.

3. Art. 16 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung

Zu Antrag 1:

Der Gesetzesentwurf sieht bei der Regelung des Solidaritätsbeitrags in Art. 5 eine Frist von sechs Monaten für die Einreichung der Gesuche vor. Die Einführung einer Einreichfrist wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats ist dabei mit circa 12'000 bis 15'000 Opfern bzw. Gesuchen zu rechnen. Die Initiantinnen und Initianten der Wiedergutmachungsinitiative rechnen mit mindestens 20'000 Personen. Für die kantonalen Anlaufstellen, denen gemäss Gesetzesvorlage die Unterstützung der Gesuchstellenden bei der Gesuchseinreichung obliegt, ist die Frist von sechs Monaten nicht umsetzbar. Eine derart kurze Frist würde für die Anlaufstellen kurzfristig einen sehr hohen zusätzlichen Personalaufwand bedeuten, was nicht ohne Qualitätseinbussen bei der Beratungsarbeit umsetzbar wäre. Zudem ist nicht nur bei den Anlaufstellen, sondern auch bei den kantonalen Archiven mit einem massiven personellen Mehraufwand zu rechnen, wenn die geschätzten 12'000 bis 15'000 bzw. 20'000 Opfer die für ihre Gesuche benötigten Akten einsehen bzw. kopieren wollen. Bereits heute bestehen bei gewissen kantonalen Archiven teilweise mehrmonatige Wartezeiten für die Akteneinsicht. Nebst der Beratung erweist sich also auch die Unterstützung bei der Aktensuche und -einsicht bei den Archiven als sehr zeit- und ressourcenintensiv. Die Frist von sechs Monaten erscheint daher nicht realistisch.

Hinzu kommt, dass nicht alle Berechtigten umgehend vom Inkrafttreten dieser neuen Regelung Kenntnis erhalten werden und es für viele aus persönlichen, psychischen, aber auch aus rein praktischen Gründen zudem schwierig und aufwändig sein wird, ein solches Gesuch zu stellen. Schliesslich wird der Bundesrat gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a E-AFZFG die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens erst noch regeln müssen.

Bei einer Einreichungsfrist von maximal zwei Jahren dürfte demgegenüber für Gesuche, die aus entschuldbaren Gründen nicht fristgerecht eingereicht worden sind, eine Fristerstreckung um maximal ein weiteres Jahr ausreichend sein.

Das soll nicht bedeuten, dass mit der Bearbeitung der Gesuche zwei Jahre zugewartet wird. Gesuchstellende sind in der Regel schon höheren Alters und ihre Gesuche sollen umgehend behandelt werden.

Zu Antrag 2:

Im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes durch die Anlaufstellen sind noch verschiedene Fragen offen, die es zu klären, zu präzisieren und zu erläutern gilt:

Zunächst ist in Bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes eine klare Abgrenzung und Präzisierung insbesondere zwischen den beiden Kategorien „Opfer“ und „Betroffene“ erforderlich. Die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs sind nochmals spezifisch auf die darin verwendeten Begrifflichkeiten bzw. Personengruppen (vgl. Definition in Art. 2 lit. c und d E-AFZFG) zu

überprüfen: Wer hat Anrecht auf welche Leistungen (vgl. beispielsweise Art. 1 Abs. 2 lit. a E-AFZFG: Finanzielle Leistungen erhalten gemäss Art. 4 ff. des Entwurfs lediglich die Opfer und nicht auch die Betroffenen, bei denen die Massnahmen zu Recht angeordnet und korrekt vollzogen worden sind, weshalb die Bestimmung entsprechend anzupassen ist; vgl. ferner Art. 1 Abs. 2 lit. c E-AFZFG: Es sollte die gleiche Terminologie wie hernach in Art. 14 des Entwurfs verwendet werden ("... Opfern und anderen Betroffenen")? Was ist ferner gemeint mit dem Begriff "betroffene Person" in Art. 11 Abs. 4 lit. a und b E-AFZFG?

Mit Blick auf das OHG ist eine präzisere Abgrenzung zwischen dem neuen Gesetz und dem OHG angezeigt. Insbesondere stellt sich die Frage, in welchen Punkten das AFZFG in Analogie zum OHG steht und in welchen Aspekten es demgegenüber Unterschiede aufweist, beispielsweise betreffend Opferqualität von Angehörigen oder Zeuginnen/Zeugen, etc. In Bezug auf die vorgesehene Regelung von Art. 14 E-AFZFG ist vorab auch festzustellen, dass eine allfällige Soforthilfe bereits über den Soforthilfefonds gewährleistet wurde und im neuen Gesetz als finanzielle Leistung der Solidaritätsbeitrag vorgesehen ist. Eine zusätzliche, undifferenzierte Öffnung des Anwendungsbereichs des Opferhilfegesetzes mit nicht abschätzbaren finanziellen Folgen für die Kantone ist abzulehnen. Im Gegensatz zum OHG fehlen in Art. 14 Abs. 1 E-AFZFG denn auch jegliche Kriterien, die bestimmen würden, für welche Sachverhalte die in Art. 14 Abs. 1 OHG vorgesehenen Leistungen wie medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu erbringen wären (bspw. familien- und erbrechtliche Streitigkeiten?).

Weiter wären Erläuterungen zur Handhabung von interkantonalen Fällen (einschliesslich der damit verbundenen Rechnungsstellung und der dafür benötigten statistischen Daten) hilfreich.

Schliesslich sind das Verfahren zur Abklärung der Opferqualität näher zu erläutern und ein allfälliger Zusammenhang zwischen Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 E-AFZFG zu klären (Sachverhaltsabklärungen von Amtes wegen? Verwendung von archivierten Akten auch zur Begründung einer allfälligen Ablehnung eines Solidaritätsbeitrags?). Dabei stellt sich zugleich die Frage, auf welche Weise die Koordination der Prüfung der Opferqualität zwischen den kantonalen Opferhilfestellen (für allfällige Soforthilfe und längerfristige Hilfe) und der für den Solidaritätsbeitrag gemäss E-AFZFG zuständigen Behörde sichergestellt wird. Die Beurteilung der Opfer-eigenschaft im Sinne des neuen Gesetzes hat hierbei einzig von den speziell geschaffenen Behörden im dafür vorgesehenen Verfahren zu erfolgen und nicht zusätzlich in parallelen Verwaltungsverfahren bei den Anlaufstellen betreffend Leistung von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe infolge einer erweiterten Anwendung des OHG.

Zu Antrag 3:

Analog der Errichtung und Unterhaltung bereits bestehender Denkmäler muss es in der Kompetenz der Kantone liegen, die Schaffung von Erinnerungsstätten in eigener Kompetenz in die Wege zu leiten. Der Bedarf nach einem Denkmal ergibt sich aus dem konkreten Ort und nicht aus einer gesetzlichen Pflicht, die den Kantonen seitens des Bundes auferlegt wird, weshalb Art. 16 ersatzlos zu streichen ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. September 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- cornelia.perler@bj.admin.ch